

# Merkblatt für den Arbeitgeber

zum Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen im Zusammenhang  
mit dem Feuerwehrdienst oder dem Dienst im Katastrophenschutz  
- AllIMBI Nr. 7 / 2013 -

## Erstattung fortgewährter Leistungen beim Dienst im Katastrophenschutz

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) enthält Vorschriften über die Lohnfortzahlung an Arbeitnehmer, die Feuerwehrdienst leisten. **Private Arbeitgeber** haben ihrerseits einen Anspruch auf Erstattung der fortgewährten Leistungen. Nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) gelten die Vorschriften des BayFwG über die Lohnfortzahlung an Arbeitnehmer und den Erstattungsanspruch privater Arbeitgeber für Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen bei Einsätzen zur Katastrophenabwehr entsprechend. Die entsprechenden Vorschriften sind am Ende des Merkblatts abgedruckt. Für Mitglieder des Technischen Hilfswerks gelten Sonderbestimmungen (vgl. Merkblatt des Technischen Hilfswerks „Erstattung fortgewährter Leistungen beim Dienst im THW“).

Die fortgewährten Leistungen werden nur auf Antrag erstattet: Der Antrag ist zu richten

- wenn Arbeitnehmer Feuerwehrdienst geleistet haben: an die Gemeinde, deren Feuerwehr sie angehören,
- wenn Arbeitnehmer als Helfer der freiwilligen Hilfsorganisation bei Einsätzen zur Katastrophenabwehr tätig wurden: an die jeweilige freiwillige Hilfsorganisation

Umfang des Anspruchs auf Erstattung der fortgewährten Leistungen:

- 1) Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:**
  - a) Geldlohn**  
z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (sie sind gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes Bestandteil des Lohns oder Gehalts).
  - b) Sachlohn** (Deputatleistungen)  
Soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayFwG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen.
  - c) Lohnzulagen**  
z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulage, soweit sie Lohnbestandteile sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die Arbeitnehmern wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen sie arbeiten.
  - d) Gratifikationen und Prämien**, insbesondere Weihnachtsgratifikation, zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation), Treuprämie, Anwesenheitsprämie,
  - e) Provisionen**  
(Grundlage ist der Durchschnittsverdienst der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in den letzten drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Freistellung)
- f) Leistungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes** (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.
  - g) Umlage für das Winterausfallgeld** gemäß §§ 354 ff. SGB III
  - h) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse** des Baugewerbes gemäß Abschnitt V des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 18. Dezember 2009 über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe - VTV (der Beitrag zur Zusatzversorgungskasse ist jedoch bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden sind, um die in ihm enthaltene Ausbildungsumlage von 1,7 v.H. zu kürzen).
  - i) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst** an Berufsgenossenschaften (vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit).
  - j) Umlage für das Insolvenzgeld** gemäß §§ 358 ff. SGB III.
- 2) Erstattungsfähig sind auch die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit. Dazu gehören:**
  - **Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten und Pflegeversicherung**
  - **Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte** sowie Beitragszuschüsse zur sozialen Pflegeversicherung für freiwillige Mitarbeiter der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte,

- **Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit**  
gemäß §§ 340 ff. SGB III

### 3) Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Entgelt:

- Urlaubsentgelt nach § 11 des Bundesurlaubsgesetzes  
(Findet eine mindestens ganztägige Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Teilnahme dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist die Veranstaltung als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage sind nachzugewähren. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstage als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird.)
- Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- Aufwand für Lohnzahlungen an Feiertagen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Kosten der Beschäftigung Schwerbehinderter (insbesondere die Schwerbehindertenausgleichsabgabe)
- Umlage gemäß § 7 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung
- Krankenversicherungsbeiträge für Empfänger von Saison-Kurzarbeitergeld
- Aufwand für Ausfalltage
- allgemeine Aufwendungen für die Berufsausbildung
- sonstige lohngebundene Unkosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen.

Diese Leistungen sind nicht erstattungsfähig, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst oder am Dienst im Katastrophenschutz ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebs (z.B. aus sozialem Grunde) darstellen.

### 4) Berechnung des Erstattungsbetrages:

Der auf die Dauer des Feuerwehrdienstes entfallende Teil des Arbeitsentgeltes wird für Arbeitnehmer, die Wochen- oder Stundenlohn erhalten, aufgrund der Angaben des Arbeitgebers ohne weiteres berechnet werden können. Bei Arbeitnehmern, die Monatslohn oder -gehalt beziehen, kann - sofern der Arbeitgeber dazu keine Angaben macht - der zu erstattende Anteil des Arbeitsentgeltes (Entsprechendes gilt für die sonstigen fortgewährten Leistungen) wie folgt berechnet werden:

- Bei Wochenlehrgängen ist das auf eine Woche entfallende Arbeitsentgelt dadurch zu ermitteln, dass der vom Arbeitgeber angegebene Monatslohn durch  $4 \frac{1}{3}$  geteilt wird.
- Bei nur tage- oder stundenweisem Feuerwehrdienst wird zunächst die monatliche Gesamtstun-

denzahl errechnet. Zu diesem Zweck wird die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mit  $4 \frac{1}{3}$  multipliziert. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert.

#### Beispiel:

Monatlicher Festlohn 1.000 €; vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden  
8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an KatS-Übungen  
40 Stunden x 4,348 = 174 Stunden im Monat  
1.000 € : 174 Stunden = 5,75 € Stundenlohn  
für 8 Stunden Arbeitsausfall 5,75 € x 8 = 46 €

Dem Arbeitgeber muss das dem Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt auch insoweit erstattet werden, als die vor oder nach einer Übung/Ausbildung liegenden Arbeitsstunden, die für Fahrten oder notwendige Ruhezeiten erforderlich sind, den Lohnfortzahlungen unterfallen.

Die Grundsätze der Entscheidung des BVerwG in NJW 1972, S. 1153 zur Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes bei Wehrübungen sind im Bereich des KatS entsprechend anzuwenden.

In entsprechender Weise sind auch die sonstigen zu erstattenden fortgewährten Leistungen zu berechnen.